

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0979/2022

Abteilung: Hauptverwaltung
Kommunalverfassungsrecht

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit:	☒ nein	☐ ja, bei	Produkt:
Investitionskosten:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Drittmittel:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Folgekosten/laufender Unterhalt:	☒ nein	☐ ja	Betrag:
Im laufenden Haushalt eingeplant:	☒ nein	☐ ja	Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	10.03.2022	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Bürgerbegehren nach § 17 a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz
„Bürgerinitiative Keine Landesgartenschau in Speyer“**

Ausgangslage:

Die SPD-Stadtratsfraktion hat am 28.08.2019 für die Ratssitzung am 19.09.2019 einen Prüfantrag für eine Bewerbung zur Ausrichtung einer Gartenschau eingebracht. Dieser wurde von allen Fraktionen einstimmig angenommen (bei 1 Enthaltung). Die Stadtverwaltung hat in der Umsetzung dieses politischen Beschlusses in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro eine Machbarkeitsstudie erarbeitet, die in mehreren Untergremien der Stadt vorgestellt, beraten und weiterentwickelt wurde:

- 23.02.2021 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion, Verkehrsausschuss
- 14.04.2021 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion
- 22.04.2021 Stadtrat
- 02.06.2021 Gestaltungsbeirat
- 07.07.2021 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion, Ausschuss für Stadtklima, Umweltschutz und Nachhaltigkeit
- 15.07.2021 Stadtrat
- 09.09.2021 Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Konversion, Haupt- und Stiftungsausschuss
- 14.09.2021 Ausschuss für Tourismus und Stadtmarketing

Neben den Beratungen in den städtischen Gremien fanden folgende Bürgerbeteiligungsprozesse statt:

- März 2021:
 - Expertengespräche Politik und Region
 - Expertengespräche Wirtschaft und Touristik
 - Expertengespräche Planung, Gestaltung und Mobilität
 - Expertengespräche Natur und Umwelt
 - Expertengespräche Landesgartenschau für Alle
 - Expertengespräche Kultur und Bildung
- 17.04.2021 Bürgerbeteiligung zum Vorkonzept (Online-Veranstaltung)

- Mai 2021 Austausch mit Vertretern des Fuhr- und Ackerbauvereins
- 05.06.2021 Infostand LGS-Bauwagen auf dem Festplatz
- 03.07.2021 Bürgerveranstaltung an den 4 Informationspunkten
Kurpfalzkasernen, Otterstadter Weg/Erlenweg, Hasenpfühler
Weide/Wendehammer, Rheinpromenade/Am Flaggenmast
- 03. bis 15.07.2021 Interaktive Beteiligung (QR-Codes) an 11 Stationen

Der Stadtrat hat abschließend in seiner Sitzung vom 16.09.2021 mehrheitlich (bei 6 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen) die Bewerbung der Stadt Speyer für die Landesgartenschau 2026 (2027) beim Land auf Basis dieser Machbarkeitsstudie beschlossen.

Im Nachgang bildete sich eine Bürgerinitiative, die – mit Unterstützung von Fraktionen und Gruppierungen im Stadtrat – eine Aufhebung dieses Beschlusses forderte und dazu ein Bürgerbegehren entsprechend § 17 a Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) startete.

Ein Bürgerbegehren muss nach § 17 a Abs. 3 Nr. 4 GemO mindestens von 6 % der Zahl der Wahlberechtigten der letzten Kommunalwahl (2019) bei einer Einwohnerzahl von > 50.000 bis 100.000 EW unterschrieben sein. Wahlberechtigt waren seinerzeit nach dem amtlichen Endergebnis der Kommunalwahl 37.800 Personen; das Bürgerbegehren brauchte folglich mindestens **2.268** gültige Unterstützungsunterschriften. Unterschriftsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt ist (§ 1 Abs. 1 KWG):

- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- älter als 18 Jahre,
- mindestens 3 Monate mit Hauptwohnsitz in Speyer wohnhaft,
- nicht vom Wahlrecht nach § 2 KWG ausgeschlossen.

Anders als bei gestaltenden Verfahren ist bei kassatorischen Bürgerbegehren eine Ablauffrist von 4 Monaten nach dem Ratsbeschluss, der angefochten wird, gesetzlich normiert. Die Einreichung einer ausreichenden Zahl von Unterschriften musste danach bis zum Ablauf des 16.01.2022 erfolgen. Da dieser Tag auf einen Sonntag fiel, galt nach den gesetzlichen Bestimmungen der darauffolgende Werktag als letzter Abgabetermin.

Am 14.01.2022 sowie am 17.01.2022 hat die Bürgerinitiative der Stadtverwaltung insgesamt 459 Unterschriftslisten formell übergeben. Die Überprüfung der Wahlberechtigung der Unterschriftsleistenden durch die Stadt hat folgendes Ergebnis erbracht (Auswertungsstatistik siehe Anlage):

Abgegebene Unterschriften	=	2.856
Ungültig	=	132
Gültig	=	2.724

Das Bürgerbegehren hat damit die erforderlichen Unterstützungsunterschriften erreicht.

Ein erfolgreiches Bürgerbegehren ist vom Rang her bindend für den Stadtrat. § 17 a Abs. 4 GemO führt zwar aus, dass der Gemeinderat nach Anhörung der Beteiligten „über die Zulässigkeit entscheidet“, nachdem die Verwaltung die Unterschriften geprüft hat, diese Zulässigkeitsentscheidung ist aber eine reine Rechtsfrage, ob das Quorum erfüllt wurde oder nicht. Sofern alle Voraussetzungen vorliegen, hat der Gemeinderat eine positive

Zulassungsentscheidung zu treffen. Ihm kommt insofern weder ein Ermessens- noch ein Beurteilungsspielraum zu (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.02.2000). Politische Erwägungen haben außer Acht zu bleiben.

Der Bürgerentscheid entfällt nach § 17a Abs. 5 GemO, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt; im konkreten Fall also den eigenen Beschluss für die Gartenschau-Bewerbung vom 16.09.2021 aufhebt.

Andernfalls ist ein Bürgerentscheid durchzuführen und zu terminieren.

Ein Bürgerentscheid, der die erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht rechtlich einem Beschluss des Stadtrats gleich. § 42 GemO (Aussetzung von Beschlüssen) findet keine Anwendung. Der Stadtrat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern (§ 17a Abs. 8 GemO). Bei derzeit ca. 38.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 5.700 Stimmen (15 %) die vom Bürgerbegehren gestellte Frage im Bürgerentscheid mit „Ja“ beantworten, ansonsten gilt der Entscheid als gescheitert; in diesem Fall fällt die endgültige Entscheidung auf den Stadtrat zurück (§ 17a Abs. 7 GemO).

Das Verfahren richtet sich nach dem Kommunalwahlgesetz. Ein Bürgerentscheid verursacht einen vergleichbaren organisatorischen Aufwand wie eine Kommunalwahl (Stadtratswahl). Auch wenn man einen Bürgerentscheid, der nicht mit einer anderen Wahl verbunden werden kann (2022 sind keine Wahlen), als reine Briefwahl organisiert, bedarf das Wahlamt einer Vorlaufzeit von wenigstens 2 Monaten (Erstellung und Prüfung Wählerverzeichnis, Erstellung von Stimmzetteln sowie Briefwahlunterlagen sowie Versendung, Rücklauf und Auszählung); außerdem sind die gesetzlichen Bekanntmachungsfristen zu beachten.

Kalkuliert man dabei den finanziellen Aufwand für die Stadt (Verwaltungsaufwand (insbesondere Personal), Stimmzettel- und Briefwahldruck, Portokosten) mit beispielsweise nur etwa 3 € pro Wahlberechtigte/n, verursacht ein Bürgerentscheid Kosten von mindestens 114.000 €, für die es keine Wahlkostenerstattung seitens des Bundes oder Landes gibt.

Verfahrensvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass das Bürgerbegehren die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften erreicht hat.
2. Zur Vermeidung weiterer personeller und finanzieller Aufwendungen wird die Entscheidung des Landes Rheinland-Pfalz über den Zuschlag für die Durchführung der Landesgartenschau 2027 abgewartet.
3. Fällt der Zuschlag auf die Stadt Speyer, wird in der Ratssitzung am 28.04.2022 vom Stadtrat die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt und ein Termin für den von der „Bürgerinitiative Keine Landesgartenschau in Speyer“ erfolgreich angestrebten Bürgerentscheid festgelegt. Hilfsweise kann der Rat auch den Beschluss vom 16.09.2021 mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder aufheben.
4. Erhält eine andere Bewerberstadt den Zuschlag für die Landesgartenschau 2027, haben sich Ratsbeschluss vom 16.09.2021, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid erübrigt.

Anlage:

Auswertungsstatistik Unterschriftenprüfung

Ergebnisse der Auswertung der Unterschriftenlisten der „Bürgerinitiative Keine Landesgartenschau in Speyer“

Abgegeben Unterschriften: **2.856**

Notwendige Unterschriften: **2.268**

Gültige Unterschriften: **2.724**

Ungültige Unterschriften: **132**

Gründe: Existiert Nicht: 33 | Unleserlich: 24 | Wohnort: 16 | Dopplung: 16 | Nebenwohnung: 15 |

Falsche Adresse: 13 | Wohnort nicht drei Monate in Speyer: 5 | Minderjährig: 4 |

Fehlende Unterschrift: 3 | Falscher Name: 2 | Verzogen: 1

